

07. Sitzung des Gemeinderates vom 20. September 2023

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

Immobilien

2. Neubau Schule Lichtenbusch – Los 2: Genehmigung des angepassten Lastenheftes sowie der diesbezüglichen Kostenschätzung.
3. Änderung des Forsteinrichtungsplans zur Verwirklichung eines Waldkindergartens in Raeren.

Finanzen

4. Gebühren:
 - a. Abänderung des Beschlusses vom 16.02.2022 betreffend „Festlegung der Friedhofsgebühren und Konzessionsgebühren.“
 - b. Abänderung des Beschlusses vom 25.10.2018 betreffend „Festlegung einer Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich 2019-2014“.
 - c. Abänderung des Beschlusses vom 25.10.2018 betreffend „Festsetzung einer Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände 2019-2024“.
 - d. Abänderung des Beschlusses vom 25.10.2018 betreffend „Festsetzung einer Gebühr zur Änderung des Vornamens.“
 - e. Abänderung der Beschlüsse vom 28.08.2014 und 15.06.2022 betreffend „Materialverleih zwischen den Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft an Dritte im Rahmen von Veranstaltungen auf öffentlichem Gebiet bzw. in öffentlichen Gebäuden – Festlegung der Gebührenordnung.“
5. ÖSHZ: Genehmigung der ersten Haushaltsplanabänderung.
6. Kirchenfabrik Raeren: Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2024.
7. Kirchenfabrik Eynatten: Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2024.
8. Evangelische Kirchengemeinde Eupen – Neu Moresnet: Gutachten zum Haushaltsplan 2024.
9. Gewährung eines Sonderzuschusses an das Kreative Atelier Hauset.

Umwelt

10. Kommunale Verordnung bezüglich Umweldelikte.

Verhandlungen und Beschlüsse

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 23. August 2023 lag zur Einsicht bereit und wird genehmigt.

2. Neubau Schule Lichtenbusch – Los 2: Genehmigung des angepassten Lastenheftes sowie der diesbezüglichen Kostenschätzung

Der Neubau der Lichtenbuscher Schule wurde in 5 Lose aufgeteilt.

- Los 1: Rohbau-Stabilität-Umgebung
- Los 2 : Innenausbau
- Los 3: Heizung-HVAC-Sanitär
- Los 4: Elektrizität-Brand
- Los 5: Aufzug

Für Los 2 wurde lediglich ein Angebot eingereicht, das nach Auswertung als unzulässig zu betrachten ist.

Aus diesem Grunde soll das Lastenheft angepasst werden bezüglich der Kriterien (Referenzen), um eine höhere Anzahl der Anbieter zu erreichen. Die angepasste Baukostenschätzung beläuft sich auf ca. 1.352.935,58 € zuzüglich Optionen (Möbel, Regale, Küche, Papierlager) in Höhe von 114.800 € ohne MwSt., so dass die Gesamtkostenschätzung sich für Los 2 auf insgesamt 1.467.735,58 € ohne MwSt. beläuft.

3. Änderung des Forsteinrichtungsplans zur Verwirklichung eines Waldkindergartens in Raeren

Der Gemeinderat genehmigte am 25. Oktober 2007 die Forsteinrichtungspläne der Serien 1 und 2.

Nach einer Testphase möchten weitere Gruppen mittwochs einen Waldtag im Distrikt Honien organisieren.

Um dieses Projekt verwirklichen zu können, wird die Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde beantragt.

4. A) Abänderung des Beschlusses vom 16.02.2022 betreffend: „Festlegung der Friedhofsgebühren und Konzessionsgebühren“

Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss das Mahnverfahren und dessen Kosten zu Lasten des Schuldners festgelegt werden.

Somit werden die Artikel 4 und 5 des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.02.2022 bezüglich „Festlegung der Friedhofsgebühren und Konzessionsgebühren“ zurückgezogen und durch folgenden Artikel ersetzt:

Artikel 4

Die Gebühr ist zahlbar bei Antragsstellung zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung per Banküberweisung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Artikel 5

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:
Gemeindekollegium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

4. B) Abänderung des Beschlusses vom 25.10.2018 betreffend: „Festsetzung einer Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich 2019-2024“

Der Artikel 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 bezüglich „Festsetzung einer Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich 2019-2024“ wird zurückgezogen und durch folgenden Artikel ersetzt:

Artikel 4

Die Gebühr ist zahlbar bei Aushändigung der Dokumente zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung per

Banküberweisung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:
Gemeindekollegium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

4. C) Abänderung des Beschlusses vom 25.10.2018 betreffend: „Festsetzung einer Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände 2019-2024“

Der Artikel 5 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 bezüglich „Festsetzung einer Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände 2019-2014“ wird zurückgezogen und durch folgende Artikel ersetzt:

Artikel 5:

Die Gebühr ist zahlbar bei Erhalt der Genehmigung oder deren Erneuerung zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung per Banküberweisung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des

Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:
Gemeindekollegium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

4. D) Abänderung des Beschlusses vom 25.10.2018 betreffend „Festsetzung einer Gebühr zur Änderung des Vornamens“

Der Artikel 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 bezüglich „Festsetzung einer Gebühr zur Änderung des Vornamens“ wird zurückgezogen und durch folgenden Artikel ersetzt:

Artikel 4:

Die Gebühr ist bei Beantragung der Vornamensänderung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:

Gemeindekollegium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

4. e) Abänderung der Beschlüsse vom 28.08.2014 und 15.06.2022 betreffend „Materialverleih zwischen den Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. an Dritte im Rahmen von Veranstaltungen auf öffentlichem Gebiet bzw. in öffentlichen Gebäuden – Festlegung der Gebührenordnung“

Die Artikel 9, 10, 14 und 15 des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.08.2014 bezüglich „Materialverleih zwischen den Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. an Dritte im Rahmen von Veranstaltungen auf öffentlichem Gebiet bzw. in öffentlichen Gebäuden – Festlegung der Gebührenordnung“ werden zurückgezogen und durch folgende Artikel ersetzt:

Artikel 9

Die Gebühr ist nach Materiallieferung zahlbar per Banküberweisung oder zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Artikel 10

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:

Gemeindekollegium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 14

Die Gebühr ist nach Beendigung der Arbeiten zahlbar per Banküberweisung oder zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Artikel 15

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:
Gemeindekollegium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

5. ÖSHZ: Genehmigung der ersten Haushaltsplanabänderung.

Der Gemeinderat genehmigt die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, verabschiedet durch den Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 13. September 2023, die wie folgt abschließt:

- im ordentlichen Dienst mit
 - Einnahmen 4.332.635,29 €
 - Ausgaben 4.332.635,29 €
- im außerordentlichen Dienst
 - Einnahmen 126.500,00 €
 - Ausgaben 126.500,00 €

6. Kirchenfabrik Raeren: Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2024.

Der Gemeinderat genehmigt den Haushaltsplan der Kirchenfabrik Raeren, der wie folgt abschließt

- * in Einnahmen 145.208,50 €
- * in Ausgaben 145.208,50 €

bei einem Gemeindezuschuss in Höhe von 93.883,65 € im ordentlichen Dienst

7. Kirchenfabrik Eynatten: Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2024.

Der Gemeinderat genehmigt den Haushaltsplan der Kirchenfabrikat Eynatten, der wie folgt abschließt

* in Einnahmen 76.741,50 €

* in Ausgaben 76.741,50 €

bei einem Gemeindegzuschuss in Höhe von 53.869,56 € im ordentlichen Dienst.

8. Evangelische Kirchengemeinde Eupen – Neu Moresnet: Gutachten zum Haushaltsplan 2024.

Der Gemeinderat erteilt ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2024 der evangelischen Kirchengemeinde, die in Einnahmen und Ausgaben mit 413.780 € abschließt bei einem Zuschuss der Gemeinde Raeren in Höhe von 16.754,90 € im ordentlichen Dienst und 12.000 € im außerordentlichen Dienst.

9. Gewährung eines Sonderzuschusses an das Kreative Atelier Hauset.

Das kreative Atelier „Regenbogen“ in Hauset erhält in 2024 einen Mietzuschusses in Höhe von 4.263,03 €.

10. Kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte

Das Buchs I des wallonischen Umweltgesetzbuchs, Teil VIII – Ermittlung, Feststellung, Verfolgung, Ahndung der Verstöße und Wiedergutmachungsmaßnahmen im Umweltbereich, insbesondere seines Artikels D.197 §3, räumt dem Gemeinderat die Möglichkeit ein, bestimmte Handlungen mittels einer Gemeindeverordnung ganz oder teilweise als Straftat einzustufen.

In diesem Zusammenhang verabschiedet der Rat die kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte, die folgendes beinhaltet:

- Übertretungen, die durch das Abfalldekret vom 9.3.2023 vorgesehen sind
- Übertretungen, die durch das Wassergesetzbuch vorgesehen sind
- Verstöße zum Thema Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen
- Übertretungen, die durch das Dekret vom 10.07.2013 vorgesehen sind, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist;
- Übertretungen, die im Rahmen der Gesetzgebung betreffend klassierte Betriebe vorgesehen sind;
- Übertretungen, die durch das Naturschutzgesetz vom 12.07.1973 vorgesehen sind;
- Übertretungen, die durch das Gesetz vom 18. Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung vorgesehen sind;

- Übertretungen, die durch das Umweltgesetzbuch in Sachen Durchführungsmodalitäten von öffentlichen Untersuchungen vorgesehen sind;
- Übertretungen, die durch das Dekret vom 4. Oktober 2018 betreffend das wallonische Gesetzbuch betreffend das Tierwohlsein vorgesehen sind;
- Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 17.01.2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen sind;
- Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 31. Januar 2018 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen sind;
- Verwaltungsstrafen